



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei und
Ministerium für Kultur

Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen von Kommunalpartnerschaften

Was ist Ziel der Förderung?

Die internationale Kooperation von Kommunen im Rahmen von Partnerschaftsabkommen leistet einen wichtigen Beitrag, Sachsen-Anhalt mit seinen Leistungen, seiner Geschichte, seinen Sehenswürdigkeiten im Ausland besser bekannt zu machen. Durch internationale Zusammenarbeit werden eigene Horizonte erweitert, das Verständnis für andere Kulturen und Mentalitäten gestärkt, Erfahrungen ausgetauscht und Chancen eröffnet, unser Land weiter positiv zu entwickeln. Das Land Sachsen-Anhalt gibt daher im Rahmen seiner Möglichkeiten Unterstützung für die Durchführung von Maßnahmen, die dem Aufbau und der Weiterentwicklung von internationalen Kommunalpartnerschaften dienen. Gefördert werden können u. a. Austauschprogramme nichttouristischen Charakters, Informationsveranstaltungen oder Präsentationen.

Wer ist antragsberechtigt?

Gemeinden, Städte und Landkreise in Sachsen-Anhalt sowie Vereine mit Sitz in Sachsen-Anhalt, die sich der Förderung der internationalen Partnerschaftskontakte ihrer Kommune/ihrer Landkreises verschrieben haben. Voraussetzung für die Förderung sind entweder

- ein abgeschlossener formeller Partnerschaftsvertrag zwischen den entsprechenden Kommunen/Landkreisen in Sachsen-Anhalt und dem Ausland oder
- die Absicht zum Aufbau einer formellen Partnerschaft, stabile Kontakte und eine fachliche Grundlage für die Partnerschaft

Wie muss der Antrag aussehen?

Das Formular für die Beantragung einer Förderung im Rahmen der internationalen Kommunalpartnerschaften finden Sie zum Herunterladen und Ausfüllen als Word-Dokument im Internetportal des Landes www.europa.sachsen-anhalt.de im Bereich „Internationales“ → „Förderung der internationalen Zusammenarbeit“.

Was muss bei der Antragstellung beachtet werden?

Die Förderung kann nur innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres erfolgen.

Der Antrag ist im Original einzusenden und muss von der oder den für den Antragsteller zeichnungsberechtigten Person/Personen unterschrieben sein.

Was ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn?

Ganz wichtig ist, dass mit der Maßnahme, für die eine Förderung beantragt werden soll, noch nicht begonnen wurde, d.h. es dürfen noch keine der Umsetzung der Maßnahme dienenden Aufträge ausgelöst oder Verträge abgeschlossen sein. Die Einholung von Angeboten ist dagegen möglich. Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde oder eine Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch den Zuwendungsgeber erteilt wurde. Wird dies nicht beachtet, muss nach geltendem Haushaltsrecht die

Zuwendung unterbleiben oder eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückgefordert werden.

Das Formular zur Beantragung des vorzeitigen Maßnahmebeginns finden Sie als Word-Datei im Internetportal des Landes (s. o.).

Welche Ausgaben sind förderfähig?

Gefördert werden können nur Aktivitäten, die in Sachsen-Anhalt oder in dem Land des ausländischen Partners stattfinden. Aktivitäten in anderen Bundesländern können bei begründetem Sachzusammenhang zum Land Sachsen-Anhalt als förderfähig eingestuft werden.

Welche Ausgaben sind nicht förderfähig?

- Vorwiegend touristische Projekte/Projektteile;
- Projekte/Projektteile mit überwiegendem Freizeitwert, z. B. Durchführung oder Besuch von Diskos, Bowlingabenden etc.
- Anbahnung und Fortentwicklung wirtschaftlicher Kontakte von Unternehmen;
- Aus- und Weiterbildungsprogramme im Bereich der außenwirtschaftlichen Betätigung von Unternehmen;
- kulturelle Aktivitäten (z. B. die Durchführung von Ausstellungen, Schriftstellerlesungen, Konzerte), sofern diese nicht im Rahmen der Umsetzung bestehender Regionalpartnerschaften des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt werden sollen oder sofern nicht eine Übereinstimmung mit den besonderen Zielen des Landes Sachsen-Anhalt begründet wird;
- Aktivitäten in anderen Bundesländern, sofern ein Sachzusammenhang zum Land Sachsen-Anhalt nicht begründet wird;
- Genussmittel (z. B. Alkohol, Tabakwaren).

Gibt es Obergrenzen für die Förderung?

Prinzipiell nicht, aber die der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur zur Verfügung stehenden Fördermittel sind begrenzt, so dass im Sinne aller Antragsteller ggf. auch eine Obergrenze für die Förderung im Einzelfall festgelegt werden kann.

Kann man mehrere Förderungen unterschiedlicher Zuwendungsgeber zusammenführen?

Ja, das ist möglich. Dazu sind natürlich bei allen potenziellen Zuwendungsgebern entsprechende Anträge einzureichen, die dem Inhalt und den Zahlen nach identische Angaben enthalten sollten.

Muss ein Eigenanteil erbracht werden?

Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur erwartet von Antragstellern, dass sie sich in angemessenem Umfang an der Finanzierung der Maßnahme, für die eine Förderung beantragt wird, beteiligen. Eine konkrete Höhe des Eigenanteils wird aber nicht vorgegeben. Der Eigenanteil kann in Ausnahmefällen auch in Form unbarer Eigenleistungen erbracht werden.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag ist einzureichen bei:

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Internationale Zusammenarbeit
Hegelstraße 42
39104 Magdeburg

Wer gibt Auskunft zum Antragsverfahren?

Frau Grausnick
(Telefon: 0391-567 6669, Mail: heidrun.grausnick [at] stk.sachsen-anhalt.de)